

Geräthschaften Seiten der betreffenden Händler zu erfolgen hat.

Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht sofortige Beseitigung der noch vorhandenen Producte und Geräthschaften auf Kosten der betreffenden Eigenthümer nach sich und wird überdem nach Maafgabe von § 149 sub 6 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, eventuell mit Haftstrafe bis zu acht Tagen geahndet werden.

Bef. v. 17. October 1877.

V. Baupolizei betr.

161) Alle zur Wohnung bestimmten Räume neuer Gebäude oder neuer Stagen dürfen, wenn sie in der Zeit zwischen dem 1. Jan. und 30. Juni in Mauerung und Verputzung fertig werden, nicht früher als den 1. Octbr. dess. Jahres, wenn ihre Vollendung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 30. Septbr. erfolgt, nicht früher als den 1. April des nächstfolgenden Jahres, und wenn dieselbe in den Zeitraum zwischen dem 1. Octbr. und 30. Decbr. fällt, nicht früher als den 1. Juli des nächsten Jahres in Gebrauch genommen werden, wobei noch vorausgesetzt wird, daß die fraglichen Räume nach Vollendung der Mauerung und Verputzung 2 Sommer- und 4 Wintermonate hindurch dem Luftzug ausgesetzt gestanden haben. Diese Bestimmungen aus der neuen Bauordnung für hiesige Stadt werden mit Genehmigung der Königl. Kreisdirection zur genauen Nachachtung bekannt gemacht unter Androhung von 60 Mark Geldstrafe für jede einzelne Zuwiderhandlung. Bef. vom 1. November 1853 (zuletzt erneuert am 1. März 1880.)

162) Es ist mehrfach die Wahrnehmung zu machen gewesen, daß zum Behufe der Erleuchtung von Souterrain- oder Kellerräumen auf den Fußbahnen unter Hinwegnahme der Trottoirplatten Eisenvergitterungen ohne Einholung der zur Vornahme solcher Baulichkeiten erforderlichen baupolizeilichen Genehmigung eingelegt worden sind. Da nun durch § 12 folgende des Regulativs, die Anlegung, Erweiterung und Regelung der Straßen, Wege &c. betr., vom 23. December 1856 die den Grundstücksbesitzern obliegende Verlegung und Instandhaltung der Trottoirs der stadträthlichen Cognition unterstellt ist, da ferner bei Anlagen der bezeichneten Art öffentlicher Straßenraum für Privatwecke beansprucht wird, da endlich die Art und Weise, in welcher das Trottoir durch Eisenvergitterung ersetzt werden soll, wegen der allfälligen Sicherstellung der Fußpassage besonderer Prüfung bedarf, so werden Diejenigen, welche hinfert Anlagen der bezeichneten Art auszuführen beabsichtigen, darauf aufmerksam gemacht, daß vor irgend welchem Angriffe der Arbeit die baupolizeiliche Genehmigung zur Vermeidung der in der Localbauordnung angedrohten Rechtsnachtheile einzuholen ist. Sollte bei bereits bestehenden dergleichen Einrichtungen deren constructive oder sonstige Unzulässigkeit sich erweisen, so wird solchenfalls die Abstellung der erkannten Uebelstände oder Schließung der Lichtöffnungen verfügt werden. Bef. v. 14. März 1865 (zuletzt erneuert unter'm 10. Juni 1875.)

163) Nach § 16 der hiesigen Bauordnung sind bei Dachumdeckungen und Reparaturen jederzeit hölzerne Rinnen oder Rahmen mit Rezen zur Aufnahme der herabfallenden Bruchstücke der Saumschicht

möglichst nahe anzubringen. Das Anlehnen von Brettern oder Stangen an die Häuser zur Warnung ist daher nicht hinlänglich. Bei Zuwiderhandlungen sollen die betreffenden Gewerke und Hausbesitzer oder Administratoren zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Bef. v. 14. Aug. 1854.

164) Die Besitzer und Administratoren derjenigen Häuser hiesiger Stadt, vor welchen Trottoirs liegen oder welche unmittelbar an öffentlichen Promenadenwegen gelegen sind, zur Zeit aber auf den der öffentlichen Passage zugewendeten Seiten der Dachrinnen entbehren, werden auf die Herstellung der Dachrinnen nebst Abfallröhren zu Vermeidung von Strafauflagen aufmerksam gemacht, und zugleich an das vorschriftsmäßige Anbringen von Gerinnen in den Trottoirs bei den Ausmündungen der Abfallröhren erinnert. Bef. v. 1. Septbr. 1858.

165) Nachdem in mehrfachen zu unserer Kenntniß gelangten Fällen die auf hiesigen Bauplätzen für die betreffenden Bauarbeiter errichteten interimistischen Abtrittsanlagen theils hinsichtlich der Art und Weise ihrer Herstellung und Benutzung, theils hinsichtlich ihrer Situation zu begründeten Beschwerden der Nachbarschaft Veranlassung gegeben und sich überdem auch in sanitärer Beziehung größtentheils mehr oder minder als bedenklich erwiesen haben, sehen wir uns veranlaßt, sowohl für die künftige Errichtung neuer, als auch für die Fortbenutzung bereits bestehender derartiger Anlagen Folgendes zu bestimmen:

1. Die Errichtung einer Abtrittsanlage vorbemerkter Art darf nie unmittelbar an der Grundstücksgrenze, sondern nur in angemessener Entfernung von der letzteren erfolgen. Diese Entfernung hat im Mindesten 2 Meter, in allen solchen Fällen aber, in denen die Größen- und Bebauungsverhältnisse des betreffenden Grundstücks Solches gestatten, durchweg mindestens 5—7 Meter zu betragen.

2. Jede solche Anlage ist von allen Seiten dicht mit Brettern zu verschlagen, beständig in einem reinlichen Zustande zu erhalten und mit einer Thüre zu versehen. Letztere ist nie und insbesondere nicht während der Benutzung des Abtrittes offen zu lassen.

3. Die Ansammlung der Fäcalmassen hat bei jeder solchen Anlage entweder in einer nach den diesfalls bestehenden baupolizeilichen Vorschriften hergestellten wasserdichten Grube oder in einem untergestellten dergleichen Fasse und der Export dieser Massen nur nach den Vorschriften des hier bestehenden Düngereport-Regulativs stattzufinden.

4. Alle künftig herzustellenden derartigen Anlagen sind noch vor ihrer Ingebrauchnahme, alle dormalen bereits bestehenden dagegen binnen 8 Tagen, vom untengesetzten Tage an, bei den betreffenden Stadtbezirksinspectionen behufs Vornahme der erforderlichen Revision anzumelden.

Indem wir diese Vorschriften hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, sehen wir deren genauen Befolgung um so gewisser entgegen, als dieselben lediglich im allgemeinen öffentlichen Interesse von uns getroffen worden sind, bemerken aber zugleich, daß jedwede zu unserer Kenntniß gelangende gänzliche oder theilweise Nichtbefolgung dieser Vorschriften unnachlässiglich mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark und nach Befinden mit sofortiger Schließung und Beseitigung der betreffenden Anlage